

Es besteht folgender Versicherungsschutz für die Mitglieder unseres Vereins:

## **Vereins-Haftpflicht**

Die Vereins- und Veranstalterhaftpflichtversicherung bei der VHV gewährt Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus denen sich aus der Satzung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Unternehmungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen.

Die Deckungssumme beträgt 5.000.000,- Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, höchstens das 3-fache pro Versicherungsjahr.

Dem Vertrag liegt ein umfangreiches und modernes Bedingungswerk zu Grunde.

## **Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung der Gothaer Vers. AG umfasst die Unfälle, von denen die Mitglieder der Sportgemeinschaften betroffen werden. Voraussetzung ist, dass die Sportarten von der Versicherungsnehmerin angeboten und beaufsichtigt werden. Unfälle bei offiziellem Training sind mitversichert.

Unfälle beim Motor- und Luftsport sind ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt auch für das Training von Motor- oder Luftsport. Eine Ausnahme stellt in diesem Zusammenhang das Kartfahren dar; hierfür wird Versicherungsschutz geboten.

Versicherungsschutz besteht auch für Unfälle, die den versicherten Personen bei Festlichkeiten und Versammlungen der Sportgemeinschaften zustoßen. Unfälle privater Natur sind nicht mitversichert.

Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Tätigkeit und Veranstaltung sind mitversichert, bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen aber nur, soweit diese gemeinsam durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken).

Die Versicherungssummen betragen bei:

-Unfalltod	5.000,- Euro
-Invaliditäts-Grundsumme	20.000,- Euro
-Leistung bei Vollinvalidität durch Progression	70.000,- Euro
-kosmetische Operationen nach einem Unfall bis zu	25.000,- Euro
-Bergungskosten bis zu	25.000,- Euro

## **Industriestrafrechtsschutzversicherung**

Die Industriestrafrechtsschutzversicherung über den NRV Rechtsschutz bietet Kostenschutz bei strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Vorstand und die Mitglieder der Sportgemeinschaft. Der Versicherungsschutz umfasst nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts, sowie bei Disziplinar- und Standesverfahren. Ersetzt werden Anwalts-Gerichts-, Gutachterkosten etc.

## **Dienstreisekaskoversicherung**

Diese Versicherung der Gothaer Vers. AG bezieht sich auf alle in Deutschland zugelassenen Personen- und Kombinationskraftwagen, die von Mitgliedern der Sportgemeinschaft mit Einwilligung der Versicherungsnehmerin zu Dienstfahrten benutzt werden, soweit sie sich nicht im Eigentum oder Besitz der Sportgemeinschaft befinden. Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeugs.

Die Dienstreise ist in einem Dienstreiseverzeichnis zu erfassen, das quartalsweise dem geschäftsführenden Vorstand (Jürgen Bartoschek) einzureichen ist.

Für die Fahrzeuge besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugteil- und Vollkaskoversicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 150 Euro.

## **Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige (VBG)**

Versichert sind alle, die gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger/innen im Verein sind, d.h. ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden oder im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen (Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Schatzmeister, sonst. Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Kassenprüfer).

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls stellt die VBG durch aktives Rehabilitations-Management die optimale medizinische Behandlung sicher. Die VBG sorgt für die berufliche und soziale Rehabilitation. Außerdem sichert die VBG den Lebensunterhalt während der Rehabilitation durch Zahlung von Verletztengeld und entschädigt eine bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch Rente.

Weitere Informationen finden Sie auch unter **[www.vbg.de](http://www.vbg.de)**

Ffm., 24.04.2014